


Mitteilung über die Niederlegung einer amtlichen Bekanntmachung der Stadt Tittmoning

Allgemeinverfügung zum Abbrennen und Abschießen von Feuerwerkskörpern

Der Stadtrat der Stadt Tittmoning hat mit Beschluss vom 06.12.2022 aufgrund von § 24 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2017 (BGBl. I Seite 1617) die Allgemeinverfügung zum Abbrennen und Abschießen von Feuerwerkskörpern beschlossen.

Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Ordnungsamt der Stadt Tittmoning, Stadtplatz 1, 84529 Tittmoning, Zimmer 18 aus und kann während der allgemeinen Öffnungszeiten (Mo-Fr 8:30 Uhr – 12:00 Uhr, Do bis 13:00 Uhr und 14:00 – 17:30 Uhr) eingesehen werden.

Tittmoning, 21.12.2022



Barbara Danning
Zweite Bürgermeisterin